

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Giessen

02.03.2007

5.42.10 Nr. 4

Auslandsbeziehungen/Kooperationsabkommen

_____	Präsident:
<i>Kooperationsabkommen:</i>	11.09.2001

Kooperationsabkommen zwischen der Universidad Nacional Mayor de San Marcos und der Justus-Liebig-Universität Giessen

Die Universidad Nacional Mayor de San Marcos, Lima/Peru (i.f. UNMSM) und die Justus-Liebig-Universität Giessen, Giessen, Bundesrepublik Deutschland (i.f. JLU) schließen hiermit ein Kooperationsabkommen auf der Grundlage der seit dem 11.09.2001 bestehenden Kooperation zwischen dem Fachbereich Veterinärmedizin der JLU und der UNMSM.

Absatz 1

Das Abkommen hat zum Ziel, eine engere Zusammenarbeit in Forschung und Lehre sowie die Entwicklung gemeinsamer Projekte zwischen der JLU und der UNMSM in den Fachbereichen/Fakultäten Veterinärmedizin und Medizin zu fördern.

Absatz 2

Die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern ist in den folgenden Bereichen vorgesehen:

1. Austausch von Dozenten, Wissenschaftlern zur Planung und Ausführung von Forschungs- und Lehrprojekten;
2. Austausch von Studierenden und Graduierten;
3. Informationsaustausch über Studiengänge und Studienprojekte sowie Forschungsaktivitäten und/oder Ausbauabsichten der jeweiligen Einrichtungen;
4. Austausch wissenschaftlicher Publikationen;
5. Nutzung der verfügbaren Infrastrukturen für die Forschung in Bereichen der internationalen Zusammenarbeit Austausch wissenschaftlicher Publikationen;
6. Entwicklung von gemeinsamen Forschungs- und Lehrprojekten;
7. Vertiefung wissenschaftlicher Beziehungen durch gemeinsam durchgeführte Symposien/Sommerschulen/Konferenzen/Workshops.

Abkommen zwischen der JLU Gießen und der Universität Nacional Mayor de San Marcos (Lima)	02.03.2007	5.42.10 Nr. 4	S. 2
--	------------	----------------------	------

Absatz 3

Um die Ausführung der Maßnahmen dieses Abkommens sicher zu stellen und zu erleichtern, ernennen beide Seiten eine/n Koordinator/in für das Kooperationsabkommen.

Aufgabe der/des Koordinatorin/s ist es, den jährlichen Arbeitsplan vorzubereiten, nach seinem Ablauf zu bewerten sowie gemäß den Richtlinien der Universitäten den Dekanen und den Fachbereichen über den Fortgang der Zusammenarbeit zu berichten.

Absatz 4

1. Beide Universitäten erklären sich zu einem Austausch von qualifizierten Studierenden und Graduierten mit der Partnerhochschule bereit.

Für die Studierenden der Veterinärmedizin dient das Abkommen der Vertiefung und Erweiterung ihrer Ausbildung in der klinischen Veterinärmedizin sowie in den veterinärmedizinischen Grundlagenfächern.

Für die Studierenden und Graduierten der Medizin dient das Abkommen dem Austausch im Bereich „Medical Humanities“ und weiterer zukünftiger Projekte.

2. Für Gastwissenschaftler (Professoren, Privatdozenten, wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter der beteiligten Fachbereiche) soll das Abkommen dazu beitragen, gemeinsame Projekte in Lehre und Forschung aufzugreifen, die zu einer Verbesserung der studentischen Ausbildung beitragen und der Fortbildung und Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals sowie dem Erfahrungsaustausch dienen.

3. Die beiden Universitäten stimmen darin überein, dass eine gegenseitige Betreuung von Doktoranden/Graduierten gewünscht und gefördert wird. Eine Teilnahme an Postgraduiertenkursen ist erwünscht.

4. Sollte der regelmäßige Austausch von Lehrkräften für den Sprachunterricht vereinbart und eine Stelle an der JLU mit einer Lehrkraft für besondere Aufgaben besetzt werden, soll der Zeitraum der Besetzung mit dieser Person zur Förderung einer lebendigen Austauschbeziehung zwei Jahre nicht überschreiten. Die UNMSM hat das Recht, geeignete Personen für die Besetzung der Stelle vorzuschlagen.

Absatz 5

1. Durchführungsbestimmungen des Studierenden-/Graduiertenaustauschs in der Veterinärmedizin

Die Parteien stimmen darin überein, dass bis zu 2 Studierende der Veterinärmedizin pro Studienjahr für die Dauer eines Studienseesters (ca. 3 Monate) am Austausch der Studierenden von der jeweiligen Partneruniversität aufgenommen werden können. Die Austauschstudierenden nehmen an speziellen Ausbildungsprogrammen und an praktischen Unterweisungen teil; die Teilnahme setzt die Integration in den jeweiligen Ausbildungsgang voraus. Die hierbei erreichten Qualifikationen (z.B. Scheine für Pflichtpraktika) können gegenseitig anerkannt werden. In Giessen können die in Lima/Peru absolvierten Praktika, die § 1, Absatz 2 lit b und lit c der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, vom zuständigen Regierungspräsidium auf Antrag anerkannt werden. Für die entsprechende Anerkennung der in Giessen absolvierten Praktika hat die Universität von San Marcos Sorge zu tragen.

2. Durchführungsbestimmungen des Studierenden-/Graduiertenaustauschs in der Medizin

Die Austauschvereinbarungen sollen im Rahmen der Entwicklung des Lehrkooperationsprojekts im Bereich „Medical Humanities“ gesondert festgelegt werden. Beide Seiten bemühen sich, darüber hinaus den Austausch von Studierenden für Praktika im Bereich der klinischen Ausbildung zu ermöglichen.

3. Die entsendende und die aufnehmende Universität werden sich dafür einsetzen, dass die Teilnehmer am Austausch über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

Abkommen zwischen der JLU Gießen und der Universität Nacional Mayor de San Marcos (Lima)	02.03.2007	5.42.10 Nr. 4	S. 3
--	------------	----------------------	------

Absatz 6

1. Die am Austausch teilnehmenden Studierenden zahlen die an ihrer Heimatuniversität anfallenden Studiengebühren und sind davon in der jeweiligen Gastuniversität befreit. Ausgaben für Transport, Aufenthalt (Unterkunft und Verpflegung) sowie Krankenversicherung entsprechend den Vorschriften des Gastlandes und Unfallversicherung während des Aufenthaltes an der Gastuniversität werden von den betreffenden Studierenden selbst getragen. Der Abschluss eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für den Aufenthalt im Gastland ist verpflichtend.
2. Die gastgebende Universität wird Gäste der Partneruniversität nach Kräften bei der Beschaffung der jeweiligen Genehmigungen (Visa, Forschungsgenehmigungen, etc.) unterstützen, die notwendig sind, um die Ausführung dieses Abkommens zu ermöglichen. Die Vertragsparteien gestatten den Austauschteilnehmern, die aufgrund dieser Vereinbarung entsandt werden, während ihres Aufenthaltes die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen und Serviceeinrichtungen.
3. Beide Parteien stimmen darin überein, dass sich die Zahl der jeweiligen Gastwissenschaftler nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der gastgebenden Universität richten muss. Die Aufnahme von Gastwissenschaftlern setzt den Nachweis von ausreichenden finanziellen Mitteln (z.B. Stipendium) voraus und ist zeitlich zu befristen.
4. Eine finanzielle Verpflichtung entsteht aus diesem Abkommen nicht. Beide Parteien bemühen sich, für den Austausch der Studierenden finanzielle Mittel aus nationalen und internationalen Förderprogrammen zu beantragen. Die finanziellen Verpflichtungen der jeweils gastgebenden Universität (z.B. Einschreibegebühren, Sozialbeitrag) werden anerkannt und sind von den Studierenden zu tragen.
5. Zur Deckung der finanziellen Kosten des Aufenthalts von Gastwissenschaftlern sind beide Universitäten auf die Inanspruchnahme von Drittmitteln angewiesen. Beide Universitäten bemühen sich, die zur Ausfüllung der Partnerschaft notwendigen Finanzmittel ein zu werben.

Absatz 7

Administrative Bestimmungen

1. Anträge auf Teilnahme an diesem Kooperationsabkommen sind an die betreffenden Fachbereiche/Fakultäten zu stellen. Über die Gewährung von Austauschstudienplätzen entscheiden die entsprechenden Gremien der Fachbereiche/Fakultäten bzw. der Universitäten.
2. Dieses Abkommen wird in deutscher und spanischer Sprache verfasst. Der Wortlaut beider Fassungen ist gleichermaßen gültig. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Dieses Abkommen tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertreter/innen beider Hochschulen in Kraft und ist für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung gültig. Es verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr, wenn es nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf seiner Gültigkeit gekündigt wird. Austauschmaßnahmen für Studierende und Graduierte, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits durchgeführt werden, werden bis zum ursprünglich geplanten Ende fortgeführt und betreut.

Lima, den _____

Giessen, den _____

Für die Universidad Nacional Mayor
de San Marcos Giessen

Für die Justus-Liebig-Universität

.....
Prof. Dr. Luis Izquierdo Vásquez

.....
Prof. Dr. Stefan Hormuth

Rektor Präsident